

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 21. Mai 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 01. Januar 2025, hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 2 Studieninhalte
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Einschreibvoraussetzungen
- § 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 9 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 10 Modulprüfungen
- § 11 Klausuren
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Berufsorientiertes Pflichtpraktikum
- § 15 Bachelor-Abschlussarbeit
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des Grades „Bachelor of Science“
- § 20 Abschlussunterlagen
- § 21 Zeugnis
- § 22 Diploma Supplement
- § 23 Urkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Science“
- § 24 Zertifikat
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Nachteilsausgleich
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Das Studium des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ soll Studierenden unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der psychologischen Berufspraxis psychologische Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Der Studiengang bereitet auf die Ausübung psychologischer Tätigkeiten in Bildungs-, Wirtschafts- und Verwaltungsorganisationen oder im Gesundheits- und Sozialwesen vor. Der Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, soziale und psychische Phänomene, Prozesse und Probleme zu analysieren, diagnostische Routinetätigkeiten auszuführen, wissenschaftlich begründete Interventionsansätze zu formulieren, umzusetzen und zu evaluieren. Zudem soll er die Absolventinnen und Absolventen für die Aufnahme eines aufbauenden Studiums „Master of Science (M.Sc.) in Psychologie“ qualifizieren.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht die Fakultät für Psychologie den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 2

Studieninhalte

(1) Der Studiengang beinhaltet die Ausbildung in den psychologischen Grundlagenfächern

- Allgemeine Psychologie I,
- Allgemeine Psychologie II,
- Biologische Psychologie,
- Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,
- Entwicklungspsychologie und
- Sozialpsychologie

sowie den im Wahlpflichtbereich angebotenen psychologischen Anwendungsfächern

- Arbeits- und Organisationspsychologie,
- Bildungspsychologie,
- Community Psychology,
- Gesundheitspsychologie und

darüber hinaus eine inhaltsübergreifende Ausbildung in Psychologischer Methodenlehre und Diagnostik. Zudem wird Wissen über die fachgeschichtliche Entwicklung der Psychologie vermittelt und zur kritischen Auseinandersetzung mit ethischen und wissenschaftstheoretischen Aspekten psychologischer Forschung und Anwendung angeleitet.

(2) Die Lehre erfolgt in Form von gedruckten und/oder multimedialen Kursen sowie Präsenzseminaren unter Verwendung von virtuellen Lehr- und Lernplattformen, auf denen Foren, Diskussionen, Übungen, Tutorials und Vodcasts organisiert werden. Zum Erwerb spezifischer Kompetenzen werden Lern-, Recherche- und Fallaufgaben gestellt, die individuell und/oder in Arbeitsgruppen bearbeitet werden. Daher ist zwingend ein Computer mit Webcam und Mikrofon sowie eine Internet-Breitbandverbindung (DSL) vorzuhalten.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester im Vollzeitstudium. Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in flexibler Teilzeit erfolgen kann.

(2) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben. Der Studienumfang beträgt 180 ECTS. Der Arbeitsumfang eines Moduls umfasst im Regelfall 300 bis 450 Arbeitsstunden (AS). Der Studienumfang beträgt 180 ECTS (5.400 AS).

(3) Der Studiengang gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Studienabschnitte, in denen die folgenden neun Pflichtmodule und drei aus den vier Wahlpflichtmodulen zu absolvieren sind:

1. Einführung (zwei Pflichtmodule)

- M 1 Einführung in die Psychologie, ihre Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (450 AS, 15 ECTS)
M 2 Statistik (450 AS, 15 ECTS)

2. Grundlagen und Forschungspraxis (sieben Pflichtmodule)

- M 3a Allgemeine Psychologie I: Kognition (300 AS, 10 ECTS)
M 3b Biologische Psychologie und Allgemeine Psychologie II: Lernen, Motivation, Emotion (300 AS, 10 ECTS)
M 4 Sozialpsychologie (450 AS, 15 ECTS)
M 5 Entwicklungspsychologie (450 AS, 15 ECTS)
M 6a Test- und Fragebogenkonstruktion (300 AS, 10 ECTS)
M 6b Empirisch-experimentelles Praktikum (300 AS, 10 ECTS)
M 7 Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik (450 AS, 15 ECTS)

3. Anwendung (drei Pflichtmodule)

Drei Anwendungswahlpflichtmodule wählbar aus

- AF A Arbeits- und Organisationspsychologie (450 AS, 15 ECTS)
AF B Bildungspsychologie (450 AS, 15 ECTS)
AF C Community Psychology (450 AS, 15 ECTS)
AF G Gesundheitspsychologie (450 AS, 15 ECTS)

(4) Zusätzlich zur Absolvierung der neun Pflicht- und der drei Wahlmodule sind folgende weitere Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Teilnahme an mindestens zwei Präsenzseminaren in unterschiedlichen Modulen. In den Präsenzseminaren werden praktische Übungen durchgeführt und im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten trainiert. Die Anmeldung zu einem Präsenzseminar setzt die vorherige Belegung des zugehörigen Moduls voraus. Die Verteilung der angemeldeten Studierenden zu den Präsenzseminaren erfolgt möglichst unter Berücksichtigung der bei der Anmeldung mitgeteilten Präferenzen.
2. Teilnahme als Versuchsperson an psychologischen Untersuchungen („Versuchspersonenstunden“), die von der Fakultät für Psychologie online oder vor Ort in Hagen durchgeführt werden (Gesamtumfang: 30 AS, 1 ECTS).
 - Studierende, die sich ab Wintersemester 2018/2019 erstmals in den Studiengang einschreiben, sollen drei der 30 Versuchspersonenstunden in Präsenz an der FernUniversität absolvieren. Studierende, die an den Präsenz-Versuchspersonenstunden in Hagen nicht teilnehmen können, können sich diese durch Teilnahme an Präsenzstudien an anderen psychologischen Forschungseinrichtungen (z.B. Universitäten oder Forschungsinstitute) anerkennen lassen. Zwei der verbleibenden 27 Versuchspersonenstunden sind im Rahmen der Teilnahme an einer Online-Grunderhebung zu erbringen. § 27 gilt entsprechend. Die Teilnahme an der Online-Grunderhebung sowie den drei

Präsenzversuchspersonenstunden muss innerhalb des ersten Studienabschnitts abgeschlossen werden und gilt als Prüfungsvoraussetzung für die Module des zweiten und dritten Studienabschnitts.

- Die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen, die von psychologischen Instituten anderer Hochschulen oder wissenschaftlich anerkannten, psychologischen Forschungseinrichtungen in Präsenz durchgeführt werden, wird bei entsprechender Bescheinigung durch die jeweilige Institution entsprechend dem zeitlichen Umfang anteilig anerkannt.
- 3. Absolvierung eines berufsorientierten Pflichtpraktikums gem. § 14 (Umfang: 210 AS, 7 ECTS).
- 4. Verfassen einer Bachelorarbeit gem. § 15 (Umfang: 360 AS, 12 ECTS).

(5) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den Arbeitsumfang und die Prüfungsformen unterrichten das Modulhandbuch und das Studienportal des Studiengangs.

(6) Übergangsregelungen für Studierende, die sich bis einschließlich Wintersemester 2016/2017 eingeschrieben haben:

1. Bei nicht erfolgreicher Absolvierung des bisherigen Moduls M 3 „Allgemeine Psychologie und biologische Grundlagen“ müssen ab dem Wintersemester 2017/2018 die neuen Module M 3a „Allgemeine Psychologie I: Kognition“ und M 3b „Biologische Psychologie und Allgemeine Psychologie II: Lernen, Motivation, Emotion“ studiert werden.
2. Studierende, die die bisherigen Module M 3 „Allgemeine Psychologie und biologische Grundlagen“, M 6 „Praxis psychologischer Forschung“, M 6a „Testkonstruktion“ und/oder M 6b „Praxis psychologischer Forschung“ erfolgreich absolviert haben, erhalten diese Prüfungsleistungen von Amts wegen anerkannt.
3. Studierenden, die das bisherige Modul M 11 „Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul“ erfolgreich absolviert bzw. anerkannt bekommen haben, kann diese Prüfungsleistung als ein „Anwendungswahlpflichtfach“ auf Antrag anerkannt werden.
4. Es müssen 30 Versuchspersonenstunden erbracht werden, die von der Fakultät online oder vor Ort in Hagen durchgeführt werden. Die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen, die von psychologischen Instituten anderer Hochschulen oder wissenschaftlich anerkannten, psychologischen Forschungseinrichtungen in Präsenz durchgeführt werden, wird bei entsprechender Bescheinigung durch die jeweilige Institution entsprechend dem zeitlichen Umfang als Teil der Versuchspersonenstunden anerkannt (Gesamtumfang: 30 AS, 1 ECTS).

(7) Übergangsregelung für Studierende, die sich zum Wintersemester 2017/2018 erstmals eingeschrieben haben:

Für die Teilnahme als Versuchsperson im Rahmen der Versuchspersonenstunden gemäß Abs. 4 Nr. 2 sollen drei der 30 Versuchspersonenstunden in Präsenz an der FernUniversität absolviert werden. Studierende, die an den Präsenz-Versuchspersonenstunden in Hagen nicht teilnehmen können, können sich diese durch Teilnahme an Präsenzstudien an anderen psychologischen Forschungseinrichtungen (z.B. Universitäten oder Forschungsinstituten) anerkennen lassen. Zwei der verbleibenden 27 Versuchspersonenstunden sind verpflichtend im Rahmen der Teilnahme an einer Online-Grunderhebung im ersten Semester zu erbringen.

§ 4

Einschreibevoraussetzungen

(1) Die Einschreibung in den Studiengang findet einmal im Studienjahr zum Wintersemester statt.

(2) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 49 HG ist Voraussetzung für die Einschreibung in diesen Studiengang. Vor der Einschreibung ist die Teilnahme an einem Online-Self-Assessment nach Absatz 4 für diesen Studiengang erforderlich. Für ein erfolgreiches Fernstudium ist ein Computer mit Webcam und Mikrofon sowie eine Internet Breitbandverbindung (DSL) notwendig.

(3) In den Studiengang kann nicht eingeschrieben werden, wer die Bachelorprüfung für diesen Studiengang oder einen vergleichbaren Studiengang im Fach Psychologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden und hierdurch den Prüfungsanspruch verloren hat. Gleiches gilt, wenn der Prüfungsanspruch durch Fristablauf verwirkt wurde.

(4) Für das Studium sind u.a. Englisch-Kenntnisse, Kenntnisse der Mathematik und der Statistik sowie EDV-Kenntnisse erforderlich. Vor der Einschreibung ist die Eignung für den gewählten Studiengang durch die verpflichtende Teilnahme am „study Navi Psychologie“-Testverfahren der FernUniversität in Hagen festzustellen. Neben der Überprüfung der Erwartungen zum Studium des Fachs Psychologie erfolgt auch eine Kontrolle des erforderlichen Grundwissens und -verständnisses.

Nähere Informationen hierzu sind vor Beginn der Einschreibephase im Studienportal

(<https://e.feu.de/bscpsyosa>) veröffentlicht.

(5) Auf Grund einer beruflichen Vorbildung wird derjenige/diejenige eingeschrieben, der/die eine berufliche Qualifikation im Sinne der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) und der Ordnung der FernUniversität über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt und das geforderte Probestudium bzw. die Zugangsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Über das Probestudium und die Zugangsprüfung informiert der Internetauftritt des Studierendensekretariats. Die Zugangsprüfung besteht aus zwei Klausuren in schriftlicher Form im Umfang von je zwei Zeitstunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur wird zu einem allgemeinen, zum Beispiel gesellschaftspolitischen, Thema gestellt. Durch die zweite Klausur werden die für das Studium erforderlichen Englischkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.

(6) Zugang zum Bachelorstudium hat gemäß § 49 Absatz 5 HG auch, wer nach Maßgabe der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung in Verbindung mit der TestAS-Ordnung der FernUniversität in Hagen nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist und zusätzlich den standardisierten Studierfähigkeitstest für ausländische Studierende (TestAS) im Kerntest sowie im Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ nachweist.

§ 5

Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 12 Wochen getroffen.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte begrenzt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen zuständig und bedient sich bei der Erfüllung der Aufgabe der Studiengangskoordination sowie des/der jeweiligen Modulverantwortlichen. Die Note einer Modulprüfung wird übernommen und

nach der Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind und Inhalt und Umfang des Moduls übereinstimmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Es erfolgt eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis.

§ 6

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen wählt einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Prüfungsorgan und Behörde. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffene Bewertung einer Leistung. Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitz; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Vorsitz wirkt auf die zügige Durchführung der Widerspruchsverfahren hin und ist dem Prüfungsausschuss gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und seinen Vorsitz administrativ, achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, vollzieht die Beschlüsse und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie des Vorsitzes und führt die Prüfungsakten. Die Entscheidung über die Art und den Umfang eines beantragten Nachteilsausgleichs im Prüfungsverfahren trifft das Prüfungsamt.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitz, der Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitz, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die reguläre Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre und endet spätestens mit Konstituierung eines neuen Fakultätsrats. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Vorsitzes und seiner Stellvertretung werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Beschlüsse werden im elektronischen Umlaufverfahren getroffen. Die Prüfungsakten und Verwaltungsvorgänge werden den Mitgliedern innerhalb einer geschützten Umgebung im Netzwerk der FernUniversität zur Verfügung gestellt. Das elektronische Umlaufverfahren ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz oder der Stellvertretung und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied von seinem Stimmrecht innerhalb einer Entscheidungsfrist von zwei Wochen ab Überlassung der Unterlagen Gebrauch gemacht hat. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden wirkt nicht bei der Beurteilung, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Mitglieder der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, sind Prüferinnen und Prüfer, soweit sie die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllen.

(2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestellt unter Beachtung von § 65 HG weitere Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Dies setzt einen Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss oder einen Doktorgrad im Fach Psychologie oder einem gleichwertigen Fach voraus. Für die Bewertung einer Bachelor-Abschlussarbeit müssen die Voraussetzungen von § 15 Abs. 6 vorliegen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer zumindest die entsprechende Prüfung selbst abgelegt hat.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 8

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus zwölf studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) und der Bachelor-Abschlussarbeit. Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Anmeldung zu Prüfungen und die Abmeldung von Prüfungen sind nur über das Prüfungsportal der FernUniversität in Hagen (<https://pos.fernuni-hagen.de/>) möglich.

(3) Die Anmeldefrist zu einer Klausur (§ 11) als Modulabschlussprüfung ist
im Sommersemester **vom 10. Juli bis zum 20. Juli** und
im Wintersemester **vom 10. Januar bis zum 20. Januar**.

Die Fristen sowie weitere Informationen für die Anmeldung zu den Prüfungen werden vom Prüfungsamt im Webaufttritt des Studiengangs („Studienportal“) veröffentlicht und fortlaufend aktualisiert. Im Fall einer Hausarbeit (§ 12) erfolgt die Zulassung zur Prüfung durch die Prüferin/den Prüfer nach Nachweis der aktiven Teilnahme (§ 9 Abs. 4).

(4) Ein Prüfling kann sich im Fall einer Klausur oder mündlichen Prüfung bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin und im Fall einer Hausarbeit bis spätestens einen Tag vor Beginn der Bearbeitungszeit abmelden. Das nähere Verfahren wird im Studienportal veröffentlicht.

(5) Studierende, die im Ausland eine Prüfung absolvieren wollen, müssen dem Prüfungsamt bis zum Ablauf der Anmeldefrist verbindlich mitteilen, an welcher deutschen Einrichtung im Ausland (Goethe-Institut/Deutsche Schule/Botschaften und konsularische Vertretungen) oder bei welchem Kooperationspartner der FernUniversität die Prüfung erfolgen soll und welche Person bei der Prüfung die Aufsicht führen wird. Nähere Informationen befinden sich im Studienportal und auf dem Internetauftritt der FernUniversität zu Prüfungen im Ausland (https://www.fernuni-hagen.de/studium/fernstudieren/pruefung_ausland.shtml). Wenn die Angaben zum Klausurort und zur Klausuraufsicht zum Fristablauf nicht vollständig vorliegen, ist die Zulassung zur Prüfung zurückzunehmen.

§ 9

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Während des Studiums sind zu allen Modulen Modulprüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Psychologie zugelassen, wer an der

FernUniversität in Hagen für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ eingeschrieben ist und im Prüfungssemester die ordnungsgemäße Kursbelegung für das jeweilige Modul nachweist. Zur digitalen Klausur gemäß § 11 Abs. 4 und 5 wird nur zugelassen, wer die Prüfungs-Moodle-Umgebung der Modulabschlussklausur bis zum Ablauf der Anmeldefrist zur Klausur besucht hat, die bereitgestellten Informationen zur Kenntnis genommen hat und die jederzeit verfügbare sowie beliebig wiederholbare Testmöglichkeit im Selbsttest zur Erprobung der Technik genutzt hat.

(2) Innerhalb eines Studienabschnitts besteht Wahlfreiheit in der Abfolge des Studiums von Modulen. Für Modulprüfungen in einem höheren Studienabschnitt wird grundsätzlich nur zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 3 bzw. Abs. 5 erfüllt. Trotz der Wahlfreiheit in der Abfolge des Studiums wird für den Studienabschnitt 2 „Grundlagen und Forschungspraxis“ allerdings empfohlen, das Modul M 6a vor dem Modul M 7 zu studieren, da in Modul M 6a Grundlagen der Test- und Fragebogenkonstruktion vermittelt werden, die in dem Modul M 7 vertieft werden. Für den Studienabschnitt 3 „Anwendung“ wird empfohlen, vorher die Grundlagenmodule aus dem Studienabschnitt 2 „Grundlagen und Forschungspraxis“ zu studieren.

(3) Um zu Modulprüfungen im Studienabschnitt 2 „Grundlagen und Forschungspraxis“ zugelassen zu werden, müssen die Modulprüfungen der beiden Module im Studienabschnitt 1 „Einführung“ bestanden worden sein. Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 in dem Studiengang eingeschrieben sind, müssen zusätzlich die Teilnahme an drei Präsenzversuchspersonenstunden und der Online-Grunderhebung nachweisen.

Für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist es erforderlich, dass die entsprechenden Nachweise im Sommersemester bis zum 15.06. und im Wintersemester bis zum 15.12. zur Überprüfung eingereicht wurden.

(4) In Modul M 6b ist neben der ordnungsgemäßen Belegung des Kurses „Empirisch-experimentelles Praktikum“ eine kontinuierliche aktive Mitarbeit in einer Praktikumsgruppe während des gesamten Belegungssemesters für die Zulassung zur Prüfung erforderlich. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Praktikumsgruppe wird durch individuelle Beiträge zum Forschungsprojekt der Gruppe während des Pflichtpraktikums erbracht, die in Inhalt und Umfang durch die Gruppenbetreuung festgelegt werden, sowie durch Beiträge zur Vorbereitung einer Posterpräsentation der Ergebnisse.

Wer das Praktikum nicht ordnungsgemäß belegt, keine aktive Mitarbeit nachweist oder das Praktikum im Verlauf des Belegungssemesters abbricht, wird nicht zur Prüfung in diesem Modul zugelassen. Wird nach erfolgreicher Teilnahme an einer Praktikumsgruppe die Prüfung als nicht bestanden bewertet, so kann diese gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung wiederholt, muss im selben Semester auch die Teilnahme an einer Praktikumsgruppe wiederholt werden.

(5) Zur Zulassung zu den Modulprüfungen im Studienabschnitt 3 „Anwendung“ muss zusätzlich zu den Prüfungen der Einführungsmodule M 1 und M 2 die Modulprüfung in mindestens einem Modul des Studienabschnitts 2 „Grundlagen und Forschungspraxis“ bestanden worden sein. Unabhängig von der freien Belegung ist die Erbringung von Prüfungsleistungen auf drei von vier Anwendungswahlpflichtmodule beschränkt. Unerheblich ist, ob das Zertifikat oder der Abschluss Bachelor of Science verfolgt wird. Ein Wechsel eines Anwendungswahlpflichtmoduls ist dann ausgeschlossen, wenn keine rechtzeitige Abmeldung bzw. kein Rücktritt von der Prüfung erfolgt ist. Demnach liegt eine verbindliche Festlegung auf ein Anwendungswahlpflichtmodul vor, wenn die Prüfung absolviert wurde oder die Prüfung wegen Nichterscheinen mit nicht bestanden bewertet worden ist.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann die erfolgreiche Absolvierung von verpflichtenden Studienleistungen in diesem Modul voraussetzen („Prüfungsvorleistung“). Prüfungsvorleistungen beinhalten z.B. die Absolvierung von Lernaufgaben. Prüfungsvorleistungen dürfen nur von

Studierenden erbracht werden, welche die Voraussetzungen für die Prüfungszulassung im jeweiligen Modul erfüllen (§ 9 Abs. 3, Abs. 5) und das Modul im jeweiligen Semester belegt haben (§ 9 Abs. 1).

- a) Wer eine Prüfungsvorleistung in einem Modul nicht erfolgreich erbracht hat, wird nicht zur Prüfung in diesem Modul zugelassen. Anzahl und Umfang der Prüfungsvorleistungen setzt das für das Modul verantwortliche Lehrgebiet fest. Es stellt auch sicher, dass deren Bewertung vor Beginn der Anmeldefrist zur Modulprüfung vorliegt.
- b) Wird trotz der erfolgreichen Absolvierung der erforderlichen Prüfungsvorleistung(en) die Modulprüfung nicht erfolgreich abgelegt, muss eine ordnungsgemäße Belegung des Moduls erneut erfolgen, jedoch behalten bereits erfolgreich und in einem Semester vollständig erbrachte Prüfungsvorleistungen ihre Gültigkeit und können nicht wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 behalten Prüfungsvorleistungen jedoch nicht ihre Gültigkeit, wenn durch eine zwischenzeitliche Überarbeitung der Modulinhalte der Zweck der Lernstandskontrolle und Vorbereitung auf die Modulabschlussprüfung verfehlt werden würde. In diesem Fall informiert das zuständige Lehrgebiet auf der Lernplattform Moodle über das Erfordernis der erneuten Absolvierung aller in dem Modul geforderten Prüfungsvorleistungen zum Beginn des Semesters.
- c) Wird in einem Modul für die Zulassung zu einer Modulprüfung die erfolgreiche Absolvierung einer oder mehrerer Prüfungsvorleistungen vorausgesetzt, ist dies im Studienportal des Studiengangs veröffentlicht.

§ 10 Modulprüfungen

(1) Durch Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die im jeweiligen Modul vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel entsprechende Themenstellungen bearbeiten können.

(2) Die Modulprüfungen können wie folgt abgelegt werden:

- Klausur in elektronischer, digitaler oder schriftlicher Form (§ 11)
- Hausarbeit (§ 12)
- Mündliche Prüfung vor Ort oder als mündliche digitale Prüfung (§ 13)

(3) Über die Prüfungen unterrichtet das Studienportal des Studiengangs.

(4) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen nach §§ 11-13 und setzen Noten nach § 18 fest.

(5) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 11 Klausuren

(1) Klausuren werden zum Ende des Semesters als Modulabschlussprüfung abgelegt. Sie werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt eineinhalb Zeitstunden. Die Bewertung einer Klausur wird dem Prüfling in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin mitgeteilt.

(2) Die Form und Bewertung der Klausuren werden von einer/einem Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice). In einer Klausur kann auch eine Mischung beider Aufgabenstellungen erfolgen.

(3) Bei einer Klausur im Multiple Choice Format erfolgt die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, und die für ein Bestehen notwendige Punktzahl durch zwei Prüfende. Multiple Choice Klausuren gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nicht mehr als 10 % unterschreitet.

(4) Klausuren werden nach Entscheidung der Prüfenden in elektronischer, digitaler oder schriftlicher Form angeboten. In elektronischer oder digitaler Form werden sie computergestützt erstellt, durchgeführt und ausgewertet. Elektronische Klausuren werden bei gleichzeitiger Präsenz der Prüflinge und der Prüfungsaufsicht am selben Ort unter Verwendung elektronischer Geräte abgenommen. Digitale Klausuren sind schriftliche Klausuren, die unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen bei räumlicher Trennung von Prüflingen und Prüfungsaufsicht unter Videoaufsicht angefertigt werden. Sämtliche Eingaben, Antworten sowie Korrekturen der Prüflinge während der Bearbeitung der Klausur werden elektronisch protokolliert. Klausuren in schriftlicher Form erfolgen papierbasiert.

(5) Für die Durchführungen einer digitalen Klausur gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Teilnahme erfordert einen von den Studierenden zu stellenden Computer mit Webcam und Mikrofon sowie eine ausreichende und stabile Internetverbindung, so dass eine durchgehend störungsfreie Überwachung während der Prüfung möglich ist. Zusätzlich wird zur Durchsetzung der Hilfsmittelbeschränkungen eine seitlich zu platzierende kabelgebundene Kamera benötigt, welche eine HD-Auflösung, einen Autofokus sowie Belichtungskorrektur besitzt. Über die zulässige Gestaltung der Prüfungsumgebung und zulässige Hilfsmittel sowie Empfehlungen informiert die Prüfungs-Moodle-Umgebung (<https://moodle-pruefungen.fernuni-hagen.de>) der Modulabschlussklausur.
- b. Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises.
- c. Die Prüflinge dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Die Aufgaben sind eigenständig zu bearbeiten. Die Anwesenheit Dritter ist ausgeschlossen. Es gilt § 16 Abs. 2. Die Sicherstellung der Prüfungsbedingungen erfolgt durch eine Bildschirmfreigabe für die Dauer der Klausur sowie anlassbezogen durch einen Kameraschwenk nach Anweisung der Aufsicht.
- d. Technische Störungen während der Prüfung sind unverzüglich dem Prüfungsamt anzuzeigen. Kann die Störung nicht zeitnah behoben werden, so gewährt das Prüfungsamt auf Antrag einen nachträglichen Rücktritt von der Prüfung, wenn die Störung nicht vom Prüfling zu vertreten war; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Legen die von den Studierenden dargelegten technischen Störungen nahe, dass die jeweiligen technischen Bedingungen für eine häusliche Klausur nicht geeignet sind, so kann das Prüfungsamt die Zulassung zu weiteren häuslichen Klausuren ablehnen; den betroffenen Studierenden ist in diesem Fall eine alternative Prüfungsmöglichkeit wie z.B. die Ablegung der Klausur in geeigneten Räumlichkeiten der FernUniversität in Hagen anzubieten.
- e. Eine Aufzeichnung und Speicherung der Video- und Tonübertragung während einer Prüfung ist allen Seiten untersagt. Stellt die Prüfungsaufsicht während der Prüfung einen Täuschungsversuch fest, so ist sie berechtigt und soll eine Beweissicherung durch Erstellung eines Bildschirmfotos vornehmen, wenn sich der Täuschungsversuch durch eine Bildaufnahme nachweisen lässt. Das Beweismittel ist für das Bewertungsverfahren zu speichern und erst dann zu löschen, sobald der Notenbescheid unanfechtbar ist.

- f. Weitere Informationen zum Ablauf der Prüfung, den technischen Voraussetzungen, der Aufsicht sowie eine Testklausur und der Zugang zur Prüfung am Prüfungstag werden über die Prüfungsmoodle Umgebung (<https://moodle-pruefungen.fernuni-hagen.de>) der FernUniversität in Hagen bereitgestellt.

§ 12

Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können. Wird die Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abgelegt, beträgt die Bearbeitungszeit für die Hausarbeiten sechs Wochen. Nähere Informationen zur Hausarbeit zum empirisch-experimentellen Praktikum (M 6b) werden im Modulhandbuch und im Studienportal des Studiengangs veröffentlicht.

(2) Die ggf. notwendige Themenabsprache sowie die Themenstellung einer zugelassenen Hausarbeit müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Hausarbeit spätestens Ende des Semesters abgegeben werden kann.

(3) Für die Abgabe der Hausarbeit gilt folgendes Verfahren und folgende Form:

- a) Die Hausarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das Online-Übungssystem der FernUniversität in Hagen einzureichen.
- b) Die Einhaltung der für die Hausarbeit festgelegten Abgabefrist wird durch den Zeitpunkt der vollständigen Datenübertragung der Datei nachgewiesen.
- c) Die Datei darf aus Gründen der Plagiatsprüfung keinen Passwortschutz enthalten oder sonstige Nutzungsbeschränkungen enthalten, die ein Auslesen der Datei verhindern.
- d) Mit Abgabe der Arbeit hat der Prüfling folgende Erklärung durch entsprechende Bestätigung im Online-Übungssystem der FernUniversität in Hagen abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Enthaltene Textbestandteile sind nicht durch einen Textgenerator auf Basis Künstlicher Intelligenz erstellt worden. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Dies gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

(4) Im Fall einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfling von der Prüfung zurücktreten oder beim Prüfungsamt eine Schreibzeitverlängerung für die Dauer der Prüfungsunfähigkeit beantragen. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist ausschließlich die vom Prüfungsamt im Studienportal veröffentlichte „Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch Haus-/Fachärztin oder Haus-/Facharzt“ zu verwenden.

(5) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling in der Regel spätestens acht Wochen nach Einreichung mitgeteilt.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) Erfolgt die Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung, kann diese als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers

im Sinne § 7 Abs. 2 abgenommen. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(4) Mündliche Prüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung (Videoprüfung) stattfinden. Dabei muss eine von der Fakultät bestellte Person am Ort der Kandidatinnen und Kandidaten anwesend sein oder andere Maßnahmen nach Vorgaben des Prüfungsamts getroffen werden, um Täuschungen und Täuschungsversuche auszuschließen.

(5) Studierende, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben (Ausnahmen: Österreich, Schweiz, Ungarn, Lettland sowie die Anrainerstaaten Dänemark, Polen, Tschechien, Frankreich, Luxemburg, Belgien und die Niederlande), können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, eine mündliche Prüfung durch eine Klausur in schriftlicher Form an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 begründen keinen Anspruch auf diese Prüfungsform.

§ 14

Berufsorientiertes Pflichtpraktikum

(1) Die Studierenden müssen ein berufsorientiertes Pflichtpraktikum absolvieren, das die Anwendung der in diesem Studiengang erworbenen psychologischen Fachkenntnisse und Fachkompetenzen im Bereich einer Bildungs-, Wirtschafts- oder Verwaltungsorganisation oder im Gesundheits- und Sozialwesen beinhaltet. Da die Wahl der Praktikumsstelle durch die Studierenden erfolgt, werden weder vertragliche Abreden mit der Praktikumsstelle getroffen noch ein Unfallversicherungsschutz über die FernUniversität in Hagen gewährt. Weitere Informationen sowie der Leitfaden „Berufsorientiertes Praktikum“ werden in der zugehörigen Moodle-Kursumgebung zur Verfügung gestellt.

(2) Das Pflichtpraktikum umfasst insgesamt 210 Arbeitsstunden. 200 Arbeitsstunden sind für die Ausübung berufspraktischer psychologischer Tätigkeiten vorgesehen, 10 Arbeitsstunden für die selbstständige Erstellung eines Praktikumsberichts über die erworbenen praktischen Erfahrungen in der Anwendung psychologischer Kenntnisse und Kompetenzen. Eine Aufteilung der Arbeitsstunden auf mehrere Praktikumsstellen ist unzulässig. Zu berufspraktischen psychologischen Tätigkeiten zählen insbesondere:

- die Beteiligung an der Planung und Vorbereitung psychologischer Interventionen wie Trainings-, Gestaltungs- oder Beratungsmaßnahmen sowie an deren Durchführung,
- die Teilnahme an der Gestaltung, Durchführung, Auswertung und Ergebnisinterpretation psychodiagnostischer Verfahren i.w.S. (d.h. nicht nur psychologische Tests, sondern auch die inhaltliche und methodische Begleitung von z.B. Dokumentenanalysen, Beobachtungen oder Interviews aus psychologischer Sicht),
- die Teilnahme an der Planung, Gestaltung, Durchführung, Auswertung und Ergebnisinterpretation der Evaluation psychologischer Interventionen,
- beratende psychologische Tätigkeiten bei Prozessen und Interaktionen innerhalb der praktikumsgebenden Stelle oder bei deren Kontakten mit Dritten sowie
- die Anwendung forschungsmethodischer Kenntnisse z.B. beim Design von Erhebungen oder der Datenanalyse.

(3) Die Aufnahme des Pflichtpraktikums setzt ein fortgeschrittenes Studium und den Nachweis von mindestens 55 erworbenen Leistungspunkten im Studiengang voraus. Es kann in Form eines fünfwöchigen Blockpraktikums à 40 Arbeitsstunden pro Woche oder studienbegleitend abgeleistet werden.

(4) Der Praktikumsbericht soll ohne Deckblatt einen Umfang von mindestens fünf, höchstens zehn DIN A4 Seiten umfassen. Er dient der Dokumentation und reflektierten Bewertung der berufspraktischen Tätigkeiten. Weitere Informationen zum Verfassen des Praktikumsberichts befinden sich in der Moodle Umgebung „Berufsorientiertes Praktikum“.

(5) Neben dem Praktikumsbericht und dem Nachweis der Leistungspunkte ist eine Praktikumsbescheinigung der praktikumsgebenden Stelle bei dem oder der Praktikumsbeauftragten der Fakultät binnen eines Jahres nach Absolvierung der praktisch abgeleisteten Stunden einzureichen.

(6) Das Pflichtpraktikum ist erfolgreich absolviert, wenn die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte der Fakultät bestätigt, dass sie die berufspraktische Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen im oben beschriebenen Umfang dokumentieren.

§ 15

Bachelor-Abschlussarbeit

(1) Bei der Bachelor-Abschlussarbeit (B.Sc.-Arbeit) handelt es sich um eine Forschungsarbeit, durch die die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb des Bearbeitungszeitraums ein Thema innerhalb eines Teilgebietes der Psychologie mit quantitativen und/oder qualitativen Standardmethoden des Fachs zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Zur B.Sc.-Arbeit wird auf Antrag zugelassen, wer im Studienverlauf mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, Modul M 6b erfolgreich absolviert hat und an mindestens einem der zwei verpflichtenden Präsenzseminare teilgenommen hat sowie die fristgerechte Registrierung zur Bachelorarbeit über das Registrierungsformular im Studienportal vorgenommen hat.

(3) Der Kurs „Vorbereitungs- und Begleitkurs Bachelor-Arbeit“ ist für das Semester zu belegen, in dem die B.Sc.-Arbeit registriert und absolviert werden soll. Die Belegung hat vor Ende des Registrierungszeitraums zu erfolgen. Die Registrierung ist nur innerhalb folgender Anmeldezeiträume möglich:

Für das Sommersemester: 15.-29. April

Für das Wintersemester: 15.-29. Oktober.

(4) Die B.Sc.-Arbeit ist auf 12 ECTS (360 AS) ausgelegt, was bei einem Studium in Vollzeit einer Bearbeitungszeit von drei Monaten entspricht. Die Prüfung gilt jedoch erst dann als nicht-bestanden, wenn die Arbeit nicht innerhalb von 6 Monaten fristgemäß beim Prüfungsamt eingeht. Das Thema und die Aufgabenstellung der B.Sc.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der B.Sc.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das Thema der B.Sc.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich unter Angabe des Bearbeitungszeitraums über den Vorsitz des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.

(5) Die B.Sc.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 30 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) pro Seite haben.

(6) Die B.Sc.-Arbeit wird von mindestens zwei Prüfenden gem. § 7 bewerten, von denen eine/er Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiert oder promoviert sein muss. Sie setzen eine Note nach § 18 fest. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin bzw. Themensteller der B.Sc.-Arbeit eine vom ihm bestellte Prüferin bzw. bestellten Prüfer.

(7) Für die Abgabe der B.Sc.-Arbeit gilt folgendes Verfahren und folgende Form:

- a) Die B.Sc.-Arbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das Online-Übungssystem der FernUniversität in Hagen einzureichen.
- b) Die Einhaltung der für die B.Sc.-Arbeit festgelegten Abgabefrist wird durch den Zeitpunkt der vollständigen Datenübertragung der Datei nachgewiesen.
- c) Die Datei darf aus Gründen der Plagiatsprüfung keinen Passwortschutz enthalten oder sonstige Nutzungsbeschränkungen enthalten, die ein Auslesen der Datei verhindern.
- d) Mit Abgabe der B.Sc.-Arbeit hat der Prüfling folgende Erklärung durch entsprechende Bestätigung im Online-Übungssystem der FernUniversität abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Enthaltene Textbestandteile sind nicht durch einen Textgenerator auf Basis Künstlicher Intelligenz erstellt worden. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Dies gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

Nähere Informationen zur Abgabe der B.Sc.-Arbeit werden im Studienportal veröffentlicht.

(8) Im Fall einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfling von der Prüfung zurücktreten oder beim Prüfungsamt eine Schreibzeitverlängerung für die Dauer der Prüfungsunfähigkeit beantragen. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist ausschließlich die vom Prüfungsamt im Studienportal veröffentlichte „Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch Haus-/Fachärztin oder Haus-/Facharzt“ zu verwenden. Die Dauer der Verlängerung(en) darf insgesamt die Bearbeitungszeit nicht um mehr als 50 % überschreiten.

(9) Ist die B.Sc.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden zwölf Leistungspunkte vergeben. Die Bewertung der B.Sc.-Arbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten i.d.R. spätestens 12 Wochen nach Abgabe mitgeteilt.

§ 16

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht „online“ über das Prüfungsportal der FernUniversität in Hagen (<https://pos.fernuni-hagen.de/>) bis einen Tag vor dem Termin zur Prüfung abmeldet,
- b) einen Rücktritt – unter Angabe des jeweiligen Moduls – am Prüfungstag aufgrund einer Erkrankung nicht unverzüglich per Fax, E-Mail oder Post beim Prüfungsamt erklärt und die vom Prüfungsamt im Studienportal veröffentlichte „Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch Haus-/Fachärztin oder Haus-/Facharzt“ beim Prüfungsamt per Fax, E-Mail oder Post vorlegt,
- c) am Prüfungstag ohne triftige Gründe nicht erscheint,
- d) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und nicht unverzüglich die vom Prüfungsamt im Studienportal veröffentlichte „Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch Haus-/Fachärztin oder Haus-/Facharzt“ beim Prüfungsamt per Fax, E-Mail oder Post vorlegt oder
- e) eine Haus- oder eine Abschlussarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit absolviert und eingereicht hat.

Dasselbe gilt, wenn ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört oder im

Fall leichter Störungen nach vorheriger Abmahnung wiederholt stört. Der Prüfling wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet; die Feststellung über die Täuschungshandlung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Die vorsätzliche Täuschung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung in einem Anwendungswahlpflichtmodul ist – ungeachtet verbliebener Wiederholungsversuche – nicht dadurch ersetzbar, dass eine Prüfung in einem anderen Anwendungswahlpflichtmodul abgelegt wird. § 9 Abs. 5 Sätze 2-5 gelten entsprechend.

(2) Ist die B.Sc.-Arbeit nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

(3) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ endgültig nicht bestanden.

(4) Im Fall der Wiederholung einer Modulprüfung gilt für die Teilnahme an der Praktikumsgruppe im Modul 6b § 9 Abs. 4 und für Studienleistungen § 9 Abs. 7.

(5) Eine Prüfungsleistung, die im letzten Prüfungsversuch erbracht wurde, ist stets von zwei Prüfenden zu bewerten.

(6) Ungeachtet der regulären Wiederholungsversuche in späteren Semestern nach Abs. 1 kann das für die Modulabschlussklausur verantwortliche Lehrgebiet auch im gleichen Semester eine Wiederholungsprüfung nach dem regulären Klausurtermin anbieten. Zu diesem zweiten Termin werden nur Prüflinge zugelassen, die an der Prüfung im ersten Termin des jeweiligen Semesters teilgenommen und nicht bestanden haben sowie sich in einer vom Prüfungsamt benannten Frist unter Verwendung eines weiteren Versuchs zur Prüfung anmelden (Nachprüfung). Die Nachprüfung dient dazu das festgestellte Lerndefizit noch im gleichen Semester zu widerlegen und den erforderlichen Kenntnis- und Fähigkeitsstand über die vermittelten Lerninhalte des Moduls noch im gleichen Semester nachzuweisen.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1,0) (1,3)	eine hervorragende Leistung
gut	(1,7) (2,0) (2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(2,7) (3,0) (3,3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(3,7) (4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser gewertet, wird die Note im Fall eines Auseinanderfallens der Einzelbewertungen aus deren arithmetischen Mittel gebildet. Beträgt die Notendifferenz der bestandenen Prüfungsleistungen mehr als 2,0 oder bewertet nur ein/e Prüfende/r die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfende/r zur Bewertung der Prüfungsleistung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Bei der Bildung einer Note aus dem arithmetischen Mittel wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des Grades „Bachelor of Science“

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die B.Sc.-Arbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mit einer Prüfung abgeschlossenen Module und der doppelt gewichteten Note der B.Sc.-Arbeit gebildet und zwar derart, dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ werden die Bewertungen der Prüfungen sowie die Bewertung der B.Sc.-Arbeit mit den in Abs. 4 genannten Noten und der umgerechneten Bewertung aufgeführt.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 – 1,5	Sehr gut
1,6 – 2,5	Gut
2,6 – 3,5	Befriedigend
3,6 – 4,0	Ausreichend

§ 20

Abschlussunterlagen

(1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ wird auf Antrag innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung ein Zeugnis, das Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ ausgestellt. Die Abschlussunterlagen werden stets in deutscher Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement und die Urkunde werden zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Ist eine Prüfung oder die B.Sc.-Arbeit zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ endgültig nicht bestanden, wird dies durch Bescheid festgestellt und mitgeteilt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 21

Zeugnis

Das Zeugnis enthält die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der B.Sc.-Arbeit und die Gesamtnote. Es ist vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Vorsitzes des Prüfungsausschusses zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Studien- bzw. Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 22

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Es wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Vorsitzes des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 23

Urkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Science“

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ ausgestellt. Sie wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 24

Zertifikat

(1) Im Studiengang eingeschriebene Studierende können ein Leistungszeugnis (Zertifikat) beantragen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Das Zertifikat weist ein erstes Grundlagen- und Methodenwissen im Studiengang Psychologie aus. Das Zertifikat richtet sich sowohl an Studieninteressierte, die nicht ein umfassendes Studium im Bachelor-Studiengang Psychologie absolvieren möchten, als auch an Studierende, die den regulären Bachelor-Studiengang der FernUniversität in Hagen vorzeitig beenden wollen. Eine Fortsetzung des Bachelors nach Beantragung ist weiterhin möglich.

(2) Antragsberechtigt sind Studierende, die nach erfolgreicher Absolvierung des ersten Studienabschnitts ein entsprechendes Modul aus dem Studienabschnitt Grundlagen und Forschungspraxis und ein entsprechendes Anwendungspflichtfach an der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen erfolgreich absolviert haben. Die Vorschriften dieser Ordnung, insbesondere § 9 Abs. 3 und Abs. 5, finden Anwendung. Insgesamt ist der erfolgreiche Abschluss von vier Modulen in Umfang von 60 ECTS nachzuweisen.

(3) Es besteht Wahlfreiheit zwischen den Modulen M 4 „Sozialpsychologie“ und M 5 „Entwicklungspsychologie“ des Studienabschnitts Grundlagen und Forschungspraxis sowie zwischen den vier Anwendungswahlpflichtmodulen. Allerdings werden nur folgende Modulkombinationen aus dem Studienabschnitt Grundlagen und Forschungspraxis und dem Studienabschnitt Anwendung als Zertifikat ausgewiesen:

Zertifikat „Psychologie: Soziale Prozesse und Arbeitswelt“:

M 4 Sozialpsychologie und

AF A Arbeits- und Organisationspsychologie

Zertifikat „Psychologie: Entwicklung und Bildung“:

M 5 Entwicklungspsychologie und

AF B Bildungspsychologie

Zertifikat „Psychologie: Soziale Prozesse, Diversität und Intervention“:

M 4 Sozialpsychologie und

AF C Community Psychology

Zertifikat „Psychologie: Entwicklung und Gesundheit“:

M 5 Entwicklungspsychologie und

AF G Gesundheitspsychologie

(4) Das Zertifikat wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel des Vorsitzes des Prüfungsausschusses zu versehen. Im Rahmen des Studiums an der Fakultät für Psychologie kann nur ein Zertifikat beantragt werden. Das Zertifikat nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird in deutscher Sprache ausgestellt.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussunterlagen oder des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 48 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Die unrichtigen Abschlussunterlagen bzw. das Zertifikat sind einzuziehen und ggf. neue Dokumente auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Der Bachelor-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht in die Prüfungsakte wird auf Antrag beim Vorsitz des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung von § 64 Abs. 2 Nr. 10 HG gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Akteneinsicht erfolgt beim Prüfungsamt als aktenführenden Behörde.

§ 27

Nachteilsausgleich

(1) Studierende, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

(5) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist bis drei Monate vor dem Prüfungstermin bzw. dem Beginn der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Abschlussarbeit vollständig nebst Nachweisen beim Prüfungsamt einzureichen. Liegen die Nachweise nicht vollständig vor, ist die Zulassung zur Prüfung zurückzunehmen. Nähere Informationen befinden sich im Studienportal.

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Psychologie vom 21. Mai 2025.

Hagen, den 02.Juni 2025

Der Dekan
der Fakultät für Psychologie
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Andreas Mokros

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Stefan Stürmer